



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hallcube GmbH

für die Schaltung elektronischer Werbung auf LED-Displays

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") sind die AGB der:

Hallcube GmbH Volkmannstr. 33 D-06112 Halle (Saale) Deutschland

Vertreten durch die Geschäftsführer Konrad Bayer und Robert Block

Handelsregister: HR B 19716, Amtsgericht Stendal Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 291096291

Telefon: +49 (0) 345 977 212 - 60

E-Mail: info@led-display.de

(nachfolgend: "Hallcube" od. "Auftragnehmer")

§ 1 Vertragsgegenstand / Begriffsbestimmungen

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge mit der Hallcube GmbH (nachfolgend: "Auftragnehmer") über die Schaltung von elektronischer Werbung (nachfolgend: "Werbung") auf LED-Displays, insbesondere auf dem Hallcube Werbeturm am Standort Volkmannstraße 33 in 06112 Halle (Saale).
- 1.2 Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Werbemotiven, Werbespots und sonstigen Inhalten auf elektronischen Medien (nachfolgend: "Schaltung"). Schaltungen können nach Zeitabschnitten mit dem Auftragnehmer vereinbart werden. Übliche Aussendezeiten sind z.B. 3, 7, 10, 14 Tage oder ein oder mehrere Monate. Die Spotlänge eines Werbeclips ist nach vollen Sekunden frei wählbar (üblich: 5, 7 oder 9 Sekunden). Preismodelle und Details hierzu finden sich in den Exposés. Das Exposé und Angebote sind unverbindlich; verbindlich ist nur der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Buchungsformular und Buchungsbestätigung). Die Schaltungen erfolgen in einer Sendeschleife von 180 Sekunden. Die Mindestaussendungen von Schaltungen beziehen sich auf eine Auslastung der Sendeschleife von 100





- %. Ist die tatsächliche Auslastung geringer, erfolgt entsprechend eine höhere Anzahl von Schaltungen (Mehrfachsendungen). Innerhalb der Sendeschleife erfolgen die Wiederholungen der Aussendungen der Schaltungen je nach gebuchten Tarif Business, Premium oder Superior, welcher im Exposé beschrieben und zur Buchung im Buchungsformular eingetragen wird.
- 1.3 Das die Schaltung beauftragende Unternehmen (nachfolgend: "Auftraggeber") verpflichtet sich, die im Einzelnen vereinbarte Vergütung innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen zu bezahlen.
- 1.4 Es besteht keine Verpflichtung seitens des Auftragnehmers, Werbespots in **einem bestimmten Umfang (über die vertragliche Vereinbarung hinaus)** zu schalten oder zu ermöglichen.
- 1.5 Ausfälle der LED-Displays **geringen zeitlichen Umfangs**, die z.B. durch Reinigung, Wartung und Service entstehen und die 3 % der vereinbarten Gesamtaussendezeit nicht überschreiten, wirken sich nicht auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung aus und begründen keinen Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz.
- 1.6 Erfolgen Aussendungen von Schaltungen über das geschuldete Maß hinaus (Mehrsendungen), ist der Auftragnehmer berechtigt, diese mit eventuell entstehenden Ausfallzeiten zu verrechnen.

§ 2 Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Annahme (**Buchungsbestätigung**) des vom Auftraggeber erteilten Auftrags (rechtsverbindlich unterzeichnetes Buchungsformular) durch den Auftragnehmer zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der **Textform**. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung (Buchung) durch Agenturen / Spezialmittler / Außenwerbeagenturen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur / Spezialmittler / Außenwerbeagentur und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen / Spezialmittlern / Außenwerbeagenturen, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens ("Werbungtreibender") erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt die Agentur / der Spezialmittler / die Außenwerbeagentur zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers sämtliche Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur / Spezialmittler / Außenwerbeagentur und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Sicherungsabtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist zur Offenlegung der Abtretung berechtigt, wenn die Agentur mit der Zahlung in Verzug gerät.





- 2.3 Aufträge (Buchungen) des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes ("Produktgruppe") und des Werbung treibenden Auftraggebers zu enthalten, sofern sich dieses nicht zwingend aus dem **Geschäftsgegenstand** des Auftraggebers ergibt.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme (Buchungsbestätigung) von Aufträgen ganz oder teilweise wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form, nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung rechtswidrig oder sittenwidrig ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche Werbung, gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt) oder den Interessen der Personen/Unternehmen, in deren Einrichtungen die elektronische Werbung betrieben wird, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Entstehen im Laufe einer Schaltung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Schaltung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. **Hallcube ist jedoch berechtigt**, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 2.7 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge der Schaltung oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.
- 2.8 Ein Rücktrittsrecht von einem geschlossenen Vertrag ist ausgeschlossen.
- 2.9 Eine Abnahmeverpflichtung der Werbeleistung (bzw. der zur Verfügung gestellten Werbemittel) durch den Auftraggeber erfolgt spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart und vom Auftragnehmer bestätigt wurde.

§ 3 Schaltzeit, Anzahl der Schaltungen, Sendezeit einer Schaltung

- 3.1 Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Ausstrahlung der Werbung (Schaltung) um 0.00 Uhr und endet mit dem Ablauf des Kalendertages der vereinbarten Schaltung um 24.00 Uhr. Die Platzierung im Programmablauf wird vom Auftragnehmer bestimmt.
- 3.2 Die Mindestanzahl der Schaltungen für einen bestimmten Zeitraum (z.B. 3 Tage, 7 Tage, 10 Tage, 14 Tage oder ein bzw. mehrere Monat(e)) in einen erteilten Auftrag ist im Buchungsformular des Auftraggebers angegeben. Ein Monat wird mit 30 Kalendertagen gerechnet. Die Vergütung wird pauschal pro Monat berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Bei





Monaten mit 31 Kalendertagen wird ein Tag kostenfrei für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer geschaltet bzw. nach Wahl des Auftragnehmers ggfs. mit entstandenen Ausfallszeiten von Schaltungen verrechnet. Fehltage im Monat Februar berechtigen den Auftraggeber nicht zur Minderung der Vergütung oder Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

3.3 Die Sendezeit (Werbespotlänge) einer beauftragten Schaltung ist in Sekunden im Buchungsformular des Auftraggebers angegeben.

§ 4 Konkurrenzausschluss

- 4.1. Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbung treibenden Auftraggebers wird nicht zugesichert. Jedoch kann bei bestimmten Tarifen gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vor Platzierung des Auftrages über einen Konkurrenzausschluss nach Branchenschlüssel verhandelt werden. Die Vergütung dieses Konkurrenzausschlusses wird je Einzelfall individuell ausgehandelt.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Gewährung eines Konkurrenzausschlusses besteht nicht.

§ 5 Werbemittel (Werbeclips)

5.1 Die Herstellung des Werbeclips (Reproduktionsunterlage) obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Schaltbeginn den Mediadaten entsprechende Werbeclips in elektronischer Form per Mail an die Mailadresse: TECHNIK@HALLCUBE.DE zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unmittelbar nach Eingang des Werbeclips über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Dateien informieren. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer die Herstellung der Werbemittel, bzw. nimmt erforderliche Anpassungen ungeeigneter Werbeclips vor. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Sofern der Auftraggeber den/die Werbeclips (Reproduktionsunterlagen) nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen. Kommt der Auftraggeber bei Anlieferung des Werbeclips in Verzug, kann eine termingerechte Schaltung gemäß dem bestätigten Buchungsformular, bzw. die Einhaltung des vereinbarten Starttermins, nicht garantiert werden. Weiter können Aufwendungen, die dem Auftragnehmer entstehen, an den Auftraggeber weitergereicht werden bzw. die vollen Schaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

5.2 Die für eine Schaltung von elektronischer Werbung vom Auftraggeber entwickelte Werbeidee und computergrafische Umsetzungen sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte Nutzungsvereinbarung zu einer anderweitigen Nutzung dieser





Werke als der Aussendung in Form von Schaltungen auf den Displays des Werbeturms am Standort Volkmannstr. 33 in 06112 Halle nicht berechtigt.

- 5.3 Eine Herausgabe der vom Auftraggeber gelieferten Werbeclips (Reproduktionsunterlagen) erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt. Werbeclips (Reproduktionsunterlagen), die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung der Schaltung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive und Werbespots bzw. Werbeclips, sowie deren **rechtliche Zulässigkeit**, insbesondere die urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht auf die urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit obliegt dem Auftragnehmer nicht.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt bis auf Widerruf, den Werbeclip für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere als Referenz auf der Homepage von Hallcube GmbH, www.hallcube.de, zu verwenden.
- 5.6 Vorlagen und Formate für die Werbespots müssen in bestimmten elektronischen Formaten und Vorlagen vorliegen. Diese Spezifikationen entnehmen Sie den Mediadaten des Auftragnehmers, die dem Exposé beiliegen oder auf Anfrage zugesandt werden.

§ 6 Preise

- 6.1 Angebote werden erstellt auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste. Preisanpassungen oder Änderungen sind vorbehalten. Es gelten ausschließlich die in dem vom Auftragnehmer bestätigten Buchungsformular genannten Preise für die Schaltungen in den jeweiligen Tarifen und ggfs. für in Anspruch genommene Zusatzleistungen.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.3 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.4 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem **selben** Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Zahlungsbedingungen





- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Ein Skontoabzug auf Rechnungsbeträge ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 7.3 Solange der der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht gezahlt hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Aussendung zu verweigern. Der Auftraggeber bleibt dennoch zur Zahlung der Vergütung auch für die ausgefallenen Aussendungen verpflichtet.
- 7.4 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen, sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrags, die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.
- 7.5 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei Zahlungsverzug von Leistungen mit Mindestvertragszeiten hat der Auftragnehmer das Recht, einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen **Vergütung** zu verlangen.
- 7.6 Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen höheren (Ausfall-)Schaden nachweist.
- 7.7 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Hierzu zählen insbesondere die Verzugszinsen und eine Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Zusätzlich werden dem Auftraggeber die im Rahmen der Geltendmachung entstandenen Gebühren und der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Vertragsstörung / Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Sach- und Vermögensschäden bis zur Höhe von Euro 3 Mio. versichert. Soweit diese Versicherung leistet, ist die Haftung durch nachfolgende Regelungen nicht beschränkt.
- 8.2 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter ist beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.





- 8.3 Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; Ausfälle oder Störungen des Online- und Mobilfunk-Verkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; hitzebedingter Standby-Betrieb des Systems z.B. ab 33° Grad Außentemperatur). Bei einer Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die mehr als 3 % der vereinbarten Sendezeit betragen, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit vom Auftragnehmer eine Ersatzschaltung gewährt. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung nicht mehr erreicht werden kann, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für die aufgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung anteilig zu erstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
- 8.5 Ausfälle geringeren Umfanges, die z.B. durch Reinigung, Wartung und Service entstehen und die 3 % der vereinbarten Gesamtaussendezeit nicht überschreiten, wirken sich nicht auf die Vergütung aus. Aussendungen über das geschuldete Maß hinaus (Mehrsendungen) werden mit eventuellen Ausfallzeiten verrechnet.
- 8.6 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Schaltungsbeginn in Textform anzuzeigen.

§ 9 Vertragsübernahme / Weitergabe an Dritte

- 9.1 Der Auftraggeber darf die Leistungen des Auftragnehmers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.
- 9.2 Der Auftraggeber kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen.
- 9.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 9.1 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.

§ 10 Datenschutz / Datenverwendung

10.1 Der Auftragnehmer beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu)**. Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum.





10.2 Der Auftragnehmer nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten des Auftraggebers werden nur dann für Beratung, Werbung oder Marktforschung genutzt, wenn der Auftraggeber darin eingewilligt hat. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung Text- oder Bildmitteilungen zu den oben genannten Zwecken an das Telefon, die Post- oder die E-Mailadresse des Auftraggebers versenden. Der Aufraggeber kann dieser Nutzung gegenüber dem Auftragnehmer jederzeit widersprechen oder seine Einwilligung widerrufen.

10.3 Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Spezifikationen und immateriellen Rechte ab deren Kenntnis für die Dauer von zwei Jahren vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliches Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei offenzulegen oder an Dritte weiterzugeben, soweit es sich nicht um dem jeweiligen Dritten rechtmäßigerweise bekannte oder allgemein zugängliche Informationen, Daten, Spezifikationen und immaterielle Rechte handelt. Zudem verpflichten sich sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer, solche vertraulichen Informationen, Daten, Spezifikationen und Kenntnisse über immaterielle Rechte nur im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten und auf Einhaltung zu überwachen.

§ 11 Datenaustausch mit Auskunfteien

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug), dem von der der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) sowie der Schufa Holding AG (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Die Datenübermittlung und -einholung erfolgt im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG (neu) und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden. Bei Geschäftspartnern tauscht der Auftragnehmer mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

§ 12 Salvatorische Klausel

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung



Hier entsteht Wirkung.

gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 13 Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Halle (Saale).

Stand: Oktober 2024